

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung vom 24. August 2023 zu dem Referentenentwurf zur Umsetzung der CER-Richtlinie und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen (KRITIS-Dachgesetz – KRITIS-DachG)

Die Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung e.V. (ASA) bedankt sich für die eingeräumte Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der CER-Richtlinie und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen (KRITIS-Dachgesetz – KRITIS-DachG) Stellung nehmen zu können.

Nachfolgend zeigen wir auf, welche Punkte aus unserer Sicht klärungsbedürftig sind und seitens des federführenden Bundesministeriums des Inneren und für Heimat (BMI) geprüft werden sollten.

Der Referentenentwurf befasst sich mit der notwendigen Umsetzung der CER-Richtlinie in Ergänzung zur NIS-2-Richtlinie.

Allgemein:

Wir begrüßen den bisherigen fachlichen Austausch zum Thema IT-Sicherheit zwischen den Verbänden und entsprechenden Fachgremien auf politischer Ebene. Der Prozess hat gezeigt, dass die Anliegen und Inhalte der Branche Gehör finden und im ausreichenden Maß gewürdigt werden.

Auch sehen wir in der weitergehenden Zielsetzung des All-Gefahrenansatzes eine sehr gute Möglichkeit, die Betriebe rechtzeitig auf z. B. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel vorzubereiten.

In Erwartung der Fortführung dieses Dialogprozesses, möchten wir nun folgende Punkte zur Umsetzung der CER-Richtlinie ansprechen:

Position der ASA:

1. All-Gefahrenansatz

Die ASA begrüßt, dass ergänzend zu bereits existierenden Regelungen zur Gewährleistung der IT-Sicherheit von kritischen Infrastrukturen, ein All-Gefahrenansatz berücksichtigt wird. Anlagen zur Siedlungsabfallentsorgung sind u. a. wichtig für die Stärkung des Schutzziels der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Um die öffentliche Gesundheit aufrecht zu erhalten ist es notwendig, dass die Siedlungsabfallentsorgung auch in Krisenzeiten gesichert bleibt.

Bisherige Ereignisse, wie z. B. die Hochwasserkatastrophe im Jahr 2021 haben gezeigt, wie wichtig es ist, dass die Siedlungsabfallentsorgung auch auf die Gefahren vorbereitet ist, die über Cyberangriffen hinausgehen, z. B. Naturkatastrophen oder von Menschen gemachte Gefahren. Die Umsetzung der CER-Richtlinie berücksichtigt diesen All-Gefahrenansatz durch physische Resilienzmaßnahmen.

Hierbei ist auch positiv herauszustellen, dass der Gesetzgeber die von der Siedlungsabfallentsorgung angemerkte Einordnung der eigenen Branche gegenüber weiteren und vor allem vorrangigen kritischen Infrastrukturen der Versorgung berücksichtigt hat. Für den Sektor Siedlungsabfallentsorgung werden die Mindestvorgaben der CER-Richtlinie in das Dachgesetz aufgenommen. Diese sind jedoch ohne eine Konkretisierung durch die KRITIS-Verordnung noch nicht vollständig abzu-sehen.

2. Vollumfängliche Verantwortungsübertragung auf die Betriebe

Kritisch sehen wir als ASA e.V. die Tatsache, dass der Gesetzgeber einen umfassenden Forde-rungskatalog verfasst hat, welche Pflichten allein beim Betreiber liegen.

Dabei müssen die betroffenen Betriebe kritischer Anlagen einen Katalog zahlreicher Maßnahmen ergreifen und umsetzen und darüber hinaus einen nicht unerheblichen Aufwand für den Nachweis ihres rechtmäßigen Einsatzes durch Formalien erbringen.

Leider ist dieser Prozess nicht unbekannt, denn bereits in anderen Bereichen (z. B. Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung), sind die Betriebe bei der Umsetzung bzw. Anwendung von Rechts-normen allein gelassen worden.

Neben Risikoanalysen und Resilienzmaßnahmen, müssen die Betriebe ein umfassendes Krisen-management erfüllen und Meldepflichten nachkommen, um nur ein paar Beispiele des langen For-derungskatalogs aufzuzählen.

Dem gegenüber stehen Sanktionen und Bußgelder, die zu erwarten sind, wenn sie ihren Pflichten nicht nachkommen.

Die ASA fordert den Gesetzgeber daher auf, bei der Umsetzung der CER-Richtlinie zeitnah einen Leitfaden auf den Weg zu bringen, der den Betrieben offene Fragen erklärt und Antworten liefert, die allein auf Basis des bisherigen Normenkatalogs nicht oder nur schwer zu greifen sind.

Gesetzesbegründung, S. 30

„Das Gesetz enthält keine Entscheidungen über Ressourcenverteilungen. Es regelt nicht, dass Anlagen und Einrichtungen in bestimmten Situationen auf Grund anderer Normen eine Bevorzu-gung erfahren, nur weil sie nach diesem Gesetz als kritische Anlagen identifiziert wurden. Dies gilt insbesondere für kerntechnische Anlagen, deren Schutz in Krisenzeiten aufrechterhalten werden muss auf Grund der von ihnen ausgehenden Gefahr.“

Darüber hinaus ist es unverhältnismäßig, die Betriebe mit einem langen Katalog an Maßnahmen zu verpflichten, im Gegenzug aber keine Unterstützung (auch finanzieller Art) in Aussicht zu stellen.

Hier wäre es sicherlich ratsam im Sinne der Verhältnismäßigkeit besondere Rechte für die Betrei-ber zu formulieren. Wie bereits in der Begründung zum Entwurf werden die Länder dazu aufgefor-dert insbesondere für Personal, welches für die Aufrechterhaltung der kritischen Anlagen essentiell ist, Regelungen zu schaffen, die die ungestörte Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beeinträchtigen. Damit sind laut Begründung z.B. Regelungen gemeint, die die Unterbringung von Kindern in Kin-dertagesstätten, die umfassende Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen und die Fahrt zur Tä-tigkeitsstätte betreffen.

Gleichwohl ist es dringend erforderlich, dass auch der Bund gewährleistet, dass eine derartige Verpflichtung der Anlagenbetreiber durch besondere Rechte abgedeckt wird. Alle Maßnahmen sind hinfällig, wenn die Anlagenbetreiber personell und technisch nicht in der Lage sind diese aufrecht zu erhalten. Als Beispiel seien hier z. B. Lieferschwierigkeiten bei technischen Komponenten aufgeführt. Der Betrieb der Anlage kann nicht gesichert werden, wenn für Betreiber kritischer Infrastruktur hier keine Sonderregelungen eingeführt werden. Die Gewährleistung der Ausstattung ist hier nicht allein beim Anlagenbetreiber zu sehen, auch durch vorausschauende Planung können Lieferzeiten von z. T. 24 Monaten nicht verhindert werden.

Dieses Ungleichgewicht kann auch nicht dadurch geheilt werden, dass die Betriebe in der Dokumentation solcher Prozesse geschult sind.

Insbesondere in Zeiten des Mangels an qualifiziertem Personal sind die o.g. Maßnahmen nur mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand umzusetzen.

Daher fordern wir den Gesetzgeber auf, hier Abhilfe zu schaffen, insbesondere den Sanktionskatalog in der Übergangsphase auszusetzen, um den Betrieben eine Umsetzungsmöglichkeit zu geben, ohne Gefahr zu laufen, mit zusätzlichen Kosten, belastet zu werden.

3. Verordnungsinhalte bisher unbekannt

Da die konkreten Verordnungsinhalte bisher unbekannt sind, kann eine Stellungnahme zu möglichen Inhalten nur spekulativ erfolgen.

Aus diesem Grund wird sich die ASA zu den konkreten Inhalten zu Wort melden, wenn die Verordnung auf den Weg gebracht wird. An dieser Stelle möchten wir zunächst appellieren auch in Zukunft einen Austausch auf Augenhöhe zu führen, damit den Betrieben eine schnelle Anpassung an die zu erwartenden Änderungen und Maßnahmen möglich ist.

Gerne signalisieren wir unsere Bereitschaft, mit dem Ministerium in den Dialog zu treten und können an dieser Stelle auf die ausführlichen Stellungnahmen anderer Branchenverbände, wie z. B. dem VKU e.V. verweisen.

Die ASA - Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung e.V. - ist ein Interessenverband für mechanische und/oder biologische Abfallbehandlungstechnologie. Sie vertritt darüber hinaus auch die Interessen von Betreibern und Herstellern von Anlagen zur Bioabfallvergärung. Dabei berät und informiert sie ihre Mitglieder zu vielen Fragen der Entsorgungswirtschaft. Sie pflegt eine enge Zusammenarbeit mit dem Bund und den Ländern sowie mit nationalen und internationalen Verbänden der Kreislaufwirtschaft und agiert als Sprachrohr gegenüber Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit. Für den Austausch sucht die ASA den regelmäßigen Dialog mit ihren Mitgliedern, politischen Entscheidungsträgern, ist auf Fachmessen aktiv präsent und fördert damit eine schnelle und konstante Weiterentwicklung der stoffspezifischen Abfallbehandlung.

Kontakt:

ASA e.V. Geschäftsstelle im Hause der AWG
Westring 10 | 59320 Ennigerloh
Tel.: +49 2524 9307 – 180 | Fax: +49 2524 9307 – 900
E-Mail: info@asa-ev.de